

Sicherheit öffentlicher Veranstaltungen

Erhebungsbogen zur Prüfung erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen

VASI

Einstufung

Vordruck Stand 31.03.2023

Bezeichnung der Veranstaltung	
Titel/Bezeichnung der Veranstaltung:	
Zeitraum der Durchführung/Datum und Uhrzeit:	
Zeitraum der Aufbau- und Abbauarbeiten:	
Veranstaltungsort:	
Veranstalter	
Name des Veranstalters/Organisation:	
Straße:	
PLZ/Ort:	
Telefonnummer:	
Telefax:	
E-Mail-Adresse:	
Verantwortliche Person	
Vor- und Zuname:	
Telefonnummer:	
Mobilnummer:	
Telefax:	
E-Mail-Adresse:	

Veranstaltung

Erhebungsbogen

Allgemeine Angaben zur Veranstaltung

Veranstaltungsart

- Straßen-/Stadt-/Ortsteilfest
- Musikveranstaltung
- Sportveranstaltung
- Kunst/Ausstellung/Installation
- Varieté/Theater
- Zirkus
- Kino
- Vereinsfeier/Jubiläum/Einweihung
- Markt/Auktion/Verkauf
- Messeveranstaltung
- Info-Veranstaltung/Publicity
- kirchliche Veranstaltung
- Sonstiges: _____

Erwartete Besucher/Teilnehmer

Es werden maximal _____ Personen zeitgleich auf dem Veranstaltungsgelände erwartet.

Davon sind _____ Teilnehmer/Akteure der Veranstaltung.

Es werden über den gesamten Veranstaltungszeitraum _____ Besucher erwartet.

Kontrolle/Begrenzung der Besucherzahl

- Nein, Veranstaltung frei zugänglich
- Ja

Kontrollsystem: _____

Reichweite der Werbung für die Veranstaltung

- Gemeindegebiet
- Gemeindegebiet und Umland
- überregional

Art der Werbung/Plakatierung:

- Handzettel/Flyer
- Plakatwerbung
- Printmedien
- Anschreiben
- Radiowerbung
- TV-Werbung
- Social Media
- Sonstiges: _____

Veranstaltungsort

Art und Größe des Veranstaltungsortes/-geländes

Der Veranstaltungsort bzw. das Veranstaltungsgelände befindet sich

- auf einer öffentlichen Fläche
- gemeindeeigene Fläche
- Fläche in Privateigentum (Nachweis)

Die für Besucher frei zugängliche Fläche beträgt:

_____ m²

Die Größe der Funktionsfläche (z.B. Stände, Toiletten, Logistikfläche) beträgt:

_____ m²

Die Gesamtfläche des Veranstaltungsortes/-geländes beträgt in Summe:

_____ m²

Es stehen _____ Sitzplätze zur Verfügung.

Es stehen _____ Stehplätze zur Verfügung.

Ist das Veranstaltungsgelände eingefriedet?

- Nein, das Veranstaltungsgelände ist frei zugänglich
- Ja, durch Mauern, Zäune, Gitter oder Art des Geländes
(z.B. Wassergraben)

Sollen öffentl. Straßen gesperrt werden?

(Angaben hierzu ersetzen nicht den Antrag)

- Nein
- Ja

Bühnen

(bei mehreren Bühnen unterschiedlicher Größe ggf. Anlagen mit technischen Daten beifügen)

Nein

Ja **Anzahl:** _____

Art der Bühnen: _____

Grundfläche: _____ **m²**

Höhe der Bühne: _____ **m**

Höhe des Fußbodens _____ **m**

Tribünen

Nein

Ja

Anzahl: _____ **Stück**

Fassungsvermögen _____ **Personen**

Zelte und sonstige Aufbauten

(z.B. Kran, Fallschirm, Fahrgeschäfte, Hüpfburgen etc.)

Art/Anzahl: _____

Grundfläche: _____ **m²**

Parkplätze

_____ **Anzahl der ausschließlich für die Veranstaltung vorhandenen Parkplätze**

Toiletten

Anzahl der Toiletten im Veranstaltungsraum:

Damen / Kabinen _____

Herren / Kabinen _____

Herren / Urinale _____

Barrierefreie Kabinen _____

Lageplan siehe Anlage (bitte beifügen): _____

Ausstattung der Veranstaltung

	Ja	Nein
Verstärkeranlage für	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verstärkeranlage für Musik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verkaufs-/Infostände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verkauf von Speisen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verkauf von Getränken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verkauf von alkoholfreien Getränken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verkauf von alkoholischen Getränken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwendung von Flüssiggas/Gasflaschen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwendung von Fritteusen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwendung von Pyrotechnik/Feuerwerk	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Videoüberwachung / Kamerasystem	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Verwendung von offenem Feuer

Wird offenes Feuer verwendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>wenn ja -</u>		
Um welche Art von offenem Feuer handelt es sich?	_____	
Welche Größe hat die Brandfläche?	_____ x _____	Meter
Welches brennbare Material wird verbrannt?	_____	
Womit soll das Feuer entfacht werden?	_____	

Sicherheitsmaßnahmen

Ordnerdienst vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>wenn ja –</u>		
Welche Organisation/Firma übernimmt den Ordnerdienst?	_____	
Sanitätsdienst vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(bei Volksfesten bis 500		
Besuchern ist kein Sanitätsdienst erforderlich, Hinweise		
zur sonstigen Berechnung erfolgen über das Mauere-Chema)		
<u>wenn ja –</u>		
Welche Organisation/Firma übernimmt den Sanitätsdienst?	_____	
Brandsicherheitswachdienst vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Notausgänge, Fluchtwege vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Notausgänge, Fluchtwege gekennzeichnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Feuerlöscher vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ortsfeste Löschanlage vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Blitzschutz vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Brandmeldeanlage vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| Rauchabzug nach DIN 18232 vorhanden | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Rauchabzug durch Fenster und Türen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Einlass durch Vereinzelungsanlage | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Sicherheitsbeleuchtung vorhanden | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Notstromaggregat vorhanden | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Brandschutzkonzept vorhanden | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Veranstalterhaftpflichtversicherung vorh. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Anmerkungen, Besonderheiten und weitere Angaben:

Gibt es besondere Gefahrenquellen?

Mit einzureichende Unterlagen:

- Lageplan, -skizze des Veranstaltungsortes/-geländes
- Nachweis einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung
- Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers
- evtl. Freistellungsbescheid zur Körperschaft- und Gewerbesteuer des Finanzamtes

Datum

Veranstalter

Stadt Nauen

Auszufüllen durch FB/30

Gefahreneinschätzung / Einstufung

A. Gefahrenidentifizierung „Mensch“

Generelle Informationen:

Im Rahmen der Gefahrenidentifizierung „Mensch“ sind alle Gefahren identifiziert worden, die aufgrund menschlichen Verhaltens entstehen können. Hierzu zählen insbesondere Organisationsverschulden sowie der fahrlässige und nicht sachgerechte Umgang mit der eingesetzten Technik.

Zusätzliche Informationen:

In erster Linie werden die generellen Gefahren, die im Zusammenhang mit Musikveranstaltungen entstehen können, betrachtet. In Einzelfällen kann es auch angezeigt sein, das Veranstaltungsgelände nach örtlichen Gesichtspunkten auf mögliche Gefahren zu überprüfen.

Auswirkungen auf das Schutzgut „Leben“ der Beteiligten und Mitarbeiter

1. Direkte Gefahren

1.1 Fehlerhafte Veranstaltungsplanung

Durch eine fehlerhafte und ungenügende Veranstaltungsplanung kann es zu unkalkulierbaren Gefahren kommen, die jedoch im Vorfeld durch ausreichende organisatorische Maßnahmen auszuschließen oder zu reduzieren sind.

Eine mangelnde Kommunikation kann im Ereignisfall die Gefahren und ihre Auswirkungen verstärken. Zum Bereich der internen Kommunikation gehört der Austausch von Nachrichten mit dem Veranstalter und den Einsatzkräften der unterschiedlichsten Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben. Diese Kommunikationswege sind bei der Planung bereits festzulegen, um unverzüglich im Schadensfall reagieren zu können und Naht- und Schnittstellen sowie Verantwortlichkeiten abzubilden.

Eine unzureichende Veranstaltungsplanung ist ferner durch eine ungenügende Betrachtung der Veranstaltungsfläche mit ihren Gefahren geprägt. In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob die Veranstaltungsfläche für die Veranstaltung geeignet erscheint. Diese Betrachtung kann sich zum einen auf die Bodenbeschaffenheit beziehen, aber auch auf die Möglichkeit der gefahrlosen Entfluchtung des Geländes. Gefahrenstellen – auch im Sinne des Arbeitsschutzes – sind zu identifizieren.

Eine unzureichende Bodenbeschaffenheit kann zum Einstürzen von Bauteilen führen oder eine gefahrlose Begehung des Geländes infrage stellen. Bei Veranstaltungsflächen, die multifunktional nutzbar sind, ist zu prüfen, ob sie den Sicherheitsbestimmungen entsprechen, die einen gefahrlosen Zu- und Abstrom der Veranstaltungsteilnehmer gewährleisten.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Einlasssituation zu legen. Je nach Gefährdungseinschätzung und Anzahl der zu erwartenden Besucher müssen besondere Vorrichtungen eingesetzt werden. Hierzu zählen Absperrgitter, Wellenbrecher und organisatorische Maßnahmen für den Einlass. Um sowohl einen reibungslosen als auch sicheren Zustrom zu gewährleisten, ist die Zutrittskontrolle von der Behältnis Kontrolle zu trennen.

Die genannten Gefahren können die eingesetzten Mitarbeiter in ihrer Gesundheit schädigen, wenn es zu einstürzenden Bauteilen kommt oder unzureichende organisatorische Maßnahmen zu einem starken Gedränge oder zu Paniksituationen führen. Die bei der Einlasskontrolle verbotswidrig in das Veranstaltungsareal eingebrachten Gegenstände können zu einem späteren Zeitpunkt gegen Dritte, aber auch gegen die Mitarbeiter eingesetzt werden.

1.2 Aggressionspotenzial der Veranstaltungsteilnehmer

Je nach Art der Musikveranstaltung und der Zusammensetzung der Veranstaltungsteilnehmer (wie z.B. besondere politische Ausrichtung, Konfliktpotenzial zwischen den Besuchern) kann es zu aggressiven Handlungen zwischen den Veranstaltungsteilnehmern kommen, welche in körperlichen Auseinandersetzungen enden. Dieses Verhalten kann sich durch den Konsum von Alkohol und Drogen verstärken.

Das Aggressionspotenzial der Teilnehmer kann sich sowohl gegen Dritte als auch gegen die eigenen Mitarbeiter auswirken.

2. Indirekte Gefahren

2.1 Fehlerhaftes Besucherverhalten

Das aggressive Verhalten von Veranstaltungsteilnehmern ist auf unterschiedlichste Ursachen zurückzuführen. In der Folge können dadurch auch unbeteiligte Dritte betroffen sein. Das unkontrollierte Verhalten von alkohol- oder drogenbeeinflussten Personen kann im Zusammenhang mit einer Unfallsituation auch andere Personen beeinträchtigen (z. B. Mitreißen Dritter bei einem Sturz). Darüber hinaus kann auch das Provozieren dieses Personenkreises von unbeteiligten Dritten in der Konsequenz zu körperlichen Auseinandersetzungen führen.

Auch wenn sich das fehlerhafte Besucherverhalten in erster Linie zunächst auf andere Besucher auswirkt, so sind insbesondere die Sicherheits- und Rettungskräfte gehalten, Hilfe zu leisten und Streitigkeiten zu schlichten. Insofern können auch sie das Ziel von fehlerhaftem Besucherverhalten sein und somit auch von körperlichen Auseinandersetzungen betroffen sein.

Veranstaltungsabbruch

Sofern aufgrund des fehlerhaften und gewalttätigen Besucherverhaltens die Gefahr besteht, dass die Veranstaltung in ihrer Gesamtheit einen gewalttätigen Verlauf nimmt, kann es erforderlich sein, diese Veranstaltung vorzeitig zu beenden. Daraus ergeben sich weitere Gefahren, da die Veranstaltungsteilnehmer auf die veränderte Situation emotional reagieren könnten und aufgrund der möglicherweise entstehenden Frustration zu aggressivem Verhalten neigen könnten. Diese emotionalen Reaktionen mit der Folge von Gewalttätigkeiten können sich sowohl gegen Personen, Sachen oder auch gegen Mitarbeiter richten.

Die Sicherheitskräfte werden im Fall eines Veranstaltungsabbruchs mit einer neuen Auslasssituation konfrontiert, da die Veranstaltungsteilnehmer das Gelände nicht mehr zum geplanten Veranstaltungsende verlassen können. Dies kann zu einem unkontrollierbaren Personenfluss führen, der im weiteren Verlauf zu panikartigen Situationen führen kann.

Imageschaden, Ausbleiben von Besuchern

Das Eintreten der skizzierten Gefahren kann dazu führen, dass Besucher Veranstaltungen dieser Art künftig nicht mehr besuchen und es zu einem Imageschaden des Veranstalters/der Veranstaltungsstätte kommt. Hierbei ist es sicherlich entscheidend, mit welcher Intensität und mit welchem Schadensausmaß diese Gefahren eingetreten sind und wie die getroffenen Gegenmaßnahmen wahrgenommen wurden. Letztendlich stellt sich für die Besucher auch die Frage, ob diese Gefahrensituationen nochmals eintreten können.

Auswirkungen auf das Schutzgut „Leben“ der Besucher

1. Direkte Gefahren

1.1 Verkehrsflächen

Bei der Betrachtung der Verkehrsflächen ist zu differenzieren zwischen Veranstaltungsflächen für Veranstaltungen, die permanent für Events zur Verfügung stehen, und Veranstaltungsflächen, die anlassbezogen für eine Musikveranstaltung eingerichtet bzw. genutzt werden.

1.1.1 Gewidmete Veranstaltungsflächen

Bei den Veranstaltungsflächen, die baulich für Events jeder Art vorgesehen sind, ist der Schwerpunkt auf die Einhaltung der vorgegebenen Vorschriften zu legen. In erster Linie betrifft dies das Freimachen und Freihalten der Not- und Rettungswege, da diese essenziell für das gefahrlose Begehen der Veranstaltungsfläche sind. Sind diese verstellt und mit Hindernissen versehen (z.B. durch Waren, Stände etc.), so kann dies auch bei einer nicht gefahrenträchtigen Situation zu einem starken Gedränge führen oder Besucher zu Fall bringen. Dies kann in der Folge zu nicht unerheblichen Gesundheitsverletzungen führen.

Bei Veranstaltungsflächen im Freien ist darauf zu achten, dass, wenn die Verkehrsfläche für das Ent- und Beladen von Waren genutzt wird, dies im Vorfeld der Veranstaltung erfolgt, da es auch hier zu Unfällen (Zusammenstöße zwischen Personen und Fahrzeugen) kommen kann. Durch die zusätzlichen Fahrbewegungen entstehen Unfallgefahren, die zu erheblichen Gesundheitsverletzungen führen können.

1.1.2 Anlassbezogene Veranstaltungsflächen

Veranstaltungsflächen, die nur anlassbezogen für Musikevents genutzt werden und somit nicht über die sicherheitstechnischen Vorkehrungen verfügen, sind für diesen Anlass besonders einzurichten. Dies betrifft in erster Linie ehemalige Fabrikgelände, leerstehende Hallen etc. Diese verfügen in aller Regel über keine ausreichende Einfriedung, festgelegte Not- und Rettungswege, ausreichende Beleuchtung sowie standardisierte Einlasssituation. Durch diese fehlenden Grundvoraussetzungen können bei einer Überschreitung der maximalen Besucherzahl starkes Gedränge und Paniksituationen entstehen sowie gefährliche Gegenstände unkontrolliert mitgeführt werden. Die Gefahr, dass Besucher durch diese Umstände in ihrer körperlichen Unversehrtheit verletzt werden, ist gegeben.

1.2 Aggressionspotenzial der Veranstaltungsteilnehmer

Je nach Art der Musikveranstaltung und der Zusammensetzung der Veranstaltungsteilnehmer (wie z.B. besondere politische Ausrichtung, Konfliktpotenzial zwischen den Besuchern) kann es zu aggressiven Handlungen zwischen den Veranstaltungsteilnehmern kommen, welche in körperlichen Auseinandersetzungen enden. Dieses Verhalten kann sich durch den Konsum von Alkohol und Drogen verstärken.

1.3 Alkohol und Drogen

Je nach Veranstaltungsart und Zielgruppe (abhängig von den auftretenden Künstlern) kann ein verhältnismäßig hoher Drogen- und Alkoholkonsum signifikant sein, der in seiner weiteren Folge zu körperlichen Beeinträchtigungen führt. Dadurch bedingt kann sich das Aggressionspotenzial erhöhen, die Unfallgefahren können aufgrund der veränderten Wahrnehmung ansteigen oder es kann zu unmittelbar eintretenden Gesundheitsgefahren kommen. Insbesondere in den Sommermonaten gehen

2. Indirekte Gefahren

2.1 Räumung und Evakuierung

Sofern eine Gefahrensituation vorliegt, die zu einer Räumung oder Evakuierung des Veranstaltungsorts oder einzelner Bereiche führt, ist auch zwingend mit einem irrationalen Fluchtverhalten der Besucher zu rechnen. Insofern ist davon auszugehen, dass sich das Verhalten auch auf zunächst Unbeteiligte überträgt und die Hilfsbereitschaft gegenüber Dritten sinkt. Es ist damit zu rechnen, dass Personen fluchtartig und ohne weitere Rücksicht das Gelände verlassen. In diesem Zusammenhang können Personen – bedingt durch nicht ausreichend vorhandene oder beschaffene Flucht- und Rettungswege – Schaden nehmen oder in der Menge stürzen und sich verletzen.

Auswirkungen auf das Schutzgut „Eigentum“ der Beteiligten und Mitarbeiter

1. Direkte Gefahren

1.1 Eigentumsdelikte

Die sehr hochwertige Veranstaltungstechnik kann Ziel von Eigentumsdelikten sein. Dies gilt insbesondere in den Zeiten außerhalb der eigentlichen Veranstaltung. Insofern ist insbesondere im Vorfeld einer Veranstaltung oder im Anschluss daran mit Eigentumsdelikten zu rechnen.

1.2 Urkundenfälschung

Darüber hinaus werden bei Großveranstaltungen, abgesetzt vom eigentlichen Veranstaltungsgelände, von nicht lizenzierten Händlern oder vermeintlichen Privatpersonen vergünstigte Tickets angeboten. Ungeachtet der Frage, ob es sich hierbei um einen zulässigen Verkauf handelt, sind diese Tickets in einigen Fällen auch gefälscht, sodass der Verkäufer eine Urkundenfälschung begeht.

1.3 Sachbeschädigung

Die Veranstaltungstechnik sowie die sich auf der Veranstaltungsfläche befindlichen Gegenstände (Einrichtung, Verkaufsstände, Equipment etc.) können aus unterschiedlichen Motiven heraus Angriffsziel von Sachbeschädigungen sein. Dies kann sich ergeben aus einer abweichenden musikalischen Auffassung, vorhandenem Aggressionspotenzial oder aus Vandalismus. Da die Motive sehr unterschiedlich sein können, ist eine zeitliche Eingrenzung nur schwer vorzunehmen. Die wirtschaftlichen Schäden können jedoch durch Sachbeschädigungen erheblich sein.

2. Indirekte Gefahren

2.1 Sicherheitsgefühl

Eigentumsdelikte können zu einem eingeschränkten Sicherheitsgefühl der Künstler und der Aussteller (u.a. auch der Gastronomie) führen und in der weiteren Folge ihre Entscheidung hinsichtlich der Beteiligung an weiteren Veranstaltungen beeinflussen.

2.2 Versicherung

Grundsätzlich sichern Veranstalter, Künstler und Aussteller das Risiko von Eigentumsdelikten durch den Abschluss von entsprechenden Versicherungen ab. Bei einem vermehrten Aufkommen von Eigentumsdelikten kann dies jedoch zur Erhöhung der Prämien oder zur Erteilung von Auflagen führen (z.B. Bewachung durch Sicherheitspersonal), welche weitere wirtschaftliche Folgen haben.

Auswirkungen auf das Schutzgut „Eigentum“ der Besucher

1. Direkte Gefahren

1.1 Eigentumsdelikte

Bei Musikveranstaltungen mit einer Vielzahl von Teilnehmern kann es insbesondere in der Zu- und Abstrom Phase im Gedränge der Menschenmassen zu vermehrten Taschendiebstählen kommen.

2. Indirekte Gefahren

2.1 Sicherheitsgefühl

Durch Straftaten wie Eigentumsdelikte kann das subjektive Sicherheitsgefühl der Besucher beeinträchtigt werden, was zu einem Fernbleiben von vergleichbaren Veranstaltungen oder zu einem Meiden der Veranstaltungsfläche führt.

B. Gefahrenidentifizierung „Technik“

Generelle Informationen:

Technikgefahren können sich für alle Musikveranstaltungen ergeben, die im Freien stattfinden. Da die Musikveranstaltungen weitestgehend keine Unterschiede zu anderen Veranstaltungsarten aufweisen, wird neben den nachfolgend aufgezeigten Gefahren auf die allgemeinen Ausführungen hingewiesen.

Zusätzliche Informationen:

In erster Linie werden die generellen Gefahren, die im Zusammenhang mit Musikveranstaltungen entstehen können, betrachtet. In Einzelfällen kann es auch angezeigt sein, das Veranstaltungsgelände nach örtlichen Gesichtspunkten auf mögliche Gefahren zu überprüfen.

1. Gefahren

1.1 Ungesicherte/unsachgemäße Aufstellung der Veranstaltungstechnik

Die Veranstaltungstechnik wird nur temporär aufgestellt und muss in die Veranstaltungsplanung integriert werden, sodass nicht zusätzliche Gefahren entstehen. Diese können sich ergeben durch zusätzliche Ver- und Entsorgungsleitungen, wie z.B. Strom- und Wasserleitungen, aus denen Stolpergefahren entstehen.

Darüber hinaus kann auf ungesicherte Veranstaltungstechnik eingewirkt werden, sodass der störungsfreie Veranstaltungsablauf gefährdet ist (z.B. Stromversorgung, Tontechnik). Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass die Technik von Besuchern zur besseren Sicht genutzt wird. Durch das Erklettern kann es zum Sturz von Besuchern kommen, was mit erheblichen körperlichen Schäden verbunden sein kann.

Mit einem unsachgemäßen Einsatz der Veranstaltungstechnik können auch Schäden durch Elektrizität und Wasser verbunden sein, die sich unmittelbar auf die Teilnehmer durch Verletzungsgefahren auswirken oder zu Sachschäden führen.

1.2 Defekte Veranstaltungstechnik

Die Veranstaltungstechnik ist die Grundlage für eine störungsfreie Veranstaltungsdurchführung. Eine Störung kann den Veranstaltungsabbruch sowie aggressives Verhalten der Besucher zur Folge haben. In der weiteren Folge kann es sich aber auch auf die Einsatzfähigkeit der Einsatzkräfte auswirken, da diese beispielsweise nicht mehr auf die Beleuchtung oder die Tontechnik als Beschallungsanlage zurückgreifen können.

1.3 Einlasssituation mit Technik und Zugangskontrollsystem

Insbesondere bei Veranstaltungen mit einem hohen Besucheraufkommen ist ein verlässliches und anlassbezogenes Zugangskontrollsystem erforderlich (siehe 1.1.2). Sofern in diesem Bereich Sicherheitstechnik zum Einsatz kommt, muss sie standsicher sein und auch Drucksituationen entgegenwirken können. Andernfalls ist damit zu rechnen, dass beispielsweise Absperrgitter umstürzen und Verletzungen herbeiführen. Besonders hervorzuheben ist, dass der Eingangsbereich – sofern dieser gleichzeitig auch die Funktion des Flucht- und Rettungswegs einnimmt – technisch so gestaltet werden muss, dass jederzeit eine Öffnung in Fluchtrichtung möglich ist. Andernfalls kann es aufgrund der flüchtenden Personen in einem Notfall zu einer erheblichen Drucksituation kommen und in der weiteren Folge zu Panik führen.

1.7 Sicherheitskennzeichnung

Die nach den jeweiligen Vorschriften erforderliche Sicherheitskennzeichnung ist für das richtige Verhalten im Gefahrenfall von besonderer Bedeutung. Hierzu zählen insbesondere die Brandzeichen sowie die Rettungszeichen. Eine mangelhafte oder fehlende Kennzeichnung kann zu einem fehlerhaften Verhalten der Besucher und Mitarbeiter im Gefahrenfall führen, welches sich negativ auf die Brandbekämpfung und die Entfluchtung der Veranstaltungsstätte auswirken kann. Hierdurch können z.B. in der weiteren Folge Gesundheitsgefahren durch Rauchvergiftungen, Verbrennungen oder Drucksituationen entstehen.

C. Gefahrenidentifizierung „Natur“

Generelle Informationen:

Für Musikveranstaltungen können sich diejenigen Naturgefahren ergeben, die in der Bundesrepublik Deutschland in der Regel vorkommen. Dies sind Sturm, Starkregen, Hagel, Schneefall, Blitz Eis und Hitze. Die meteorologischen Gefahren „Hagel“, „Schneefall“ und „Blitz Eis“ bleiben aufgrund der fehlenden Relevanz für Musikevents, die saisonal im Freien nur in den Sommermonaten stattfinden, unberücksichtigt. Da Musikveranstaltungen im Freien weitestgehend keine Unterschiede zu anderen Veranstaltungsarten aufweisen, wird auf die allgemeinen Ausführungen hingewiesen.

1. Gefahren

1.1 Sturm

Die Naturgefahr „Sturm“ kann plötzlich, unvorhergesehen und mit einer unterschiedlichen Intensität auftreten und sich auf die Veranstaltungsdurchführung auswirken. In erster Linie geht die Gefahr von ungesicherten Bauteilen und der Veranstaltungstechnik aus, aber auch Aufbauten können bei Sturm eine Gefahr darstellen. Die Folge ist, dass Gegenstände unkontrolliert über das Veranstaltungsgelände getrieben werden können. Dadurch besteht die Gefahr, dass Menschen getroffen und somit verletzt werden.

1.2 Starkregen

Starkregen hat Einfluss auf die Bodenbeschaffenheit der Veranstaltungsfläche und kann bei unzureichender vorheriger Absicherung zum Senken der Veranstaltungstechnik, der Aufbauten und der Bühne führen. In der weiteren Konsequenz ist auch ein Einsturz nicht auszuschließen.

Starkregen kann auch Einfluss nehmen auf die Stromversorgung, auf elektronische Bestandteile der Veranstaltungstechnik und der Beleuchtung. Dadurch bedingt kann es zu einer Einschränkung oder zu einem Ausfall kommen, was sich weiterhin auf das Verhalten der Beteiligten und der Besucher auswirken kann. Die Folgen können neben erheblichen Schäden an Sachen auch Gesundheitsgefahren sein.

1.3 Hitze

Hohe Temperaturen, die als Hitze zu bezeichnen sind, wirken sich in erster Linie auf die eingesetzten Mitarbeiter und auf die Besucher aus.

Insbesondere bei Veranstaltungsstätten, die auf einer Freifläche ohne Schatten gelegen sind, kann sich die Hitze auf das körperliche Wohlbefinden der eingesetzten Mitarbeiter und der Besucher auswirken. Dies ist insbesondere bei längeren Hitzeperioden der Fall sowie bei einer längeren Veranstaltung, die bereits in den Mittagsstunden beginnt. Aufgrund der permanenten direkten Wärmeeinwirkung (Sonnenstrahlung) und der unzureichenden Versorgung des Körpers mit Flüssigkeit, kann es zu einem Kreislaufzusammenbruch oder zur Einschränkung der Vitalfunktionen kommen.

Auflagen/Empfehlungen

1. Abwehr der Gefahren für das Schutzgut „Leben“

- Die Veranstaltung ist im Vorfeld zeitgerecht zu planen. Alle Beteiligten sind rechtzeitig zu beteiligen und in die Planung einzubeziehen. Hierzu gehört auch die Einholung der erforderlichen Genehmigungen und die Erfüllung der Auflagen.
- Temporäre, anlassbezogene Veranstaltungsflächen sind hinsichtlich ihrer Geeignetheit (Bodenbeschaffenheit, Zu- und Abfahrtswege, Einfriedung etc.) zu beurteilen.
- Vor einer jeden weiteren Planung bedarf es einer Ortsbegehung, die zumindest zu der geplanten Veranstaltungszeit (Uhrzeit) stattfinden sollte. Festzustellen sind die ortsspezifischen Besonderheiten, die Einfriedung, die Einlasssituation, die Festlegung des Bühnenbereichs, Zu- und Abstrom Wege, Not- und Rettungswege, Toiletten, Parkplätze etc. In diesem Zusammenhang sind die organisatorische Planung sowie die Auf- und Abbauphase zu konzipieren.
- Erarbeitung eines Sicherheitskonzepts. Dieses sollte unabhängig vom rechtlichen Erfordernis erfolgen und alle sicherheitsrelevanten Umstände umfassen. Hierzu gehört auch eine Personaleinsatzplanung.
- Für die ordnungsgemäße Durchführung sind die Kommunikationswege (Kommunikationsplan) festzulegen und schriftlich zu fixieren.
- Strukturierung der Veranstaltungsfläche mit ihren Wegen. Es ist ein Veranstaltungsplan mit allen Aufbauten, der Veranstaltungstechnik und den Akteuren zu erstellen.
- Zu- und Abfahrtswege sowie Zu- und Abmarschwege der Besucher sind zu beurteilen und ggf. festzulegen bzw. in die Planung zu integrieren. Während der Veranstaltungsdurchführung sind diese zu beobachten. Besonderheiten – insbesondere festgestellte Störungen, Gewalttätigkeiten – sind zu melden.
- Prüfen der vorgesehenen Einlass- und Auslasssituation. Es ist festzustellen, ob die vorhandenen baulichen Maßnahmen ergänzt werden müssen (z.B. Separierung, Absperrgitter, Wellenbrecher etc.). Die Durchführung einer selektiven, genehmigten Nachschau (u.a. Behältnis Kontrollen) ist zu erwägen. Die Zutrittskontrolle ist obligatorisch.
- Not- und Rettungswege sind zu kennzeichnen. Sie sind während der Veranstaltung ständig frei zu halten. Räumungs- und Evakuierungshelfer sind im Vorfeld der Veranstaltung festzulegen, einzuweisen und müssen jederzeit einsatzbereit sein.

- Ordnung und Sicherung der Verkehrsflächen. Festlegen von Parkmöglichkeiten nach einem Parkkonzept und Regelung der Zeiten für das Be- und Entladen. Halteverbotszonen sind einzurichten. Die zusätzlichen Versorgungsleitungen sind zu sichern und zu kennzeichnen, sodass Unfallgefahren vermieden werden. Die Einrichtung der Versorgungsleitungen muss von fachkundigem Personal nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Vorzusehen ist eine Notstromversorgung.
- Die Wasser- und Stromanschlüsse sind auf ordnungsgemäße Verwendung und Einsatzfähigkeit zu prüfen. Strom- und Wasserleitungen sind getrennt zu verlegen oder besonders zu sichern.
- Zur Gewährleistung einer störungsfreien Veranstaltungsdurchführung und zur jederzeitigen Unterbindung von Störungen ist ausreichendes Sicherheitspersonal (Interventionsteams) einzusetzen.
- Einrichtung einer Lautsprecheralarmierungsanlage, um Besucher und Mitarbeiter rechtzeitig vor Gefahren zu warnen und um verhaltensbeeinflussend einzuwirken. Es sind Szenarien zu entwickeln, die auf der einen Seite die Gefahren, Risiken und deren Entwicklungen beschreiben, aber auf der anderen Seite das Zusammenwirken der Sicherheitsverantwortlichen abstimmen und die zu treffenden Maßnahmen festlegen.
- Für den Schadensfall müssen ausreichend Einsatz- und Rettungskräfte vor Ort bereitgehalten werden. Die Kräfteberechnung sollte sich an dem Maurer-Schema orientieren. Um einen sofortigen Einsatz zu gewährleisten, ist ein zentraler Bereitstellungsort zu wählen und zu kennzeichnen. Des Weiteren ist eine Einsatzleitstelle einzurichten, die alle Informationen über die Veranstaltung, Ereignisse und Gefahren sammelt und an die Einsatzkräfte weitergibt. Für außergewöhnliche Ereignisse, wie Stromausfall, Evakuierung etc., ist ein Krisenmanagement vorzusehen.
- Die Veranstaltungstechnik ist hinsichtlich der sicheren Aufstellung und ihrer Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
- Zum Schutz des Lebens sind die meteorologischen Daten regelmäßig zu prüfen.
- Die Regelungen des Arbeits- und Unfallschutzes sind auf ihre Einhaltung zu überprüfen.
- Es ist ausschließlich qualifiziertes Personal einzusetzen.
- Für bestimmte Ereignisse, wie z.B. Veranstaltungsabbruch, Evakuierung, Naturereignisse, sind Szenarien zu erarbeiten (Planentscheidungen vorzubereiten).

2. Abwehr der Gefahren für das Schutzgut „Eigentum“

- Die Verantwortlichen sind auf ihre eigene Verpflichtung zum Schutz vor Eigentumsdelikten durch geeignete Maßnahmen hinzuweisen.
- Insbesondere außerhalb der Veranstaltungszeit sind Maßnahmen des Eigenschutzes durch Sicherheitskräfte zu treffen. In der Aufbau- und Abbauphase sind die technischen Einrichtungen sowie die Aufbauten durch Sicherheitsmitarbeiter zu bewachen. Dies betrifft auch die Nachtzeit (Standwachen).
- Sofern technische Sicherungsmaßnahmen möglich sind, haben diese Vorrang.
- Die technischen Einrichtungen und baulichen Anlagen sind vor Witterungseinflüssen zu schützen (z.B. Zustand, Standfestigkeit etc.).

- Die Besucher sind durch geeignete Maßnahmen auf Eigentumsdelikte hinzuweisen und auf wirksame Maßnahmen zum Eigentumsschutz.

Merkblatt

Sanitäre Anlagen (Bundesweit)

Sauber und hygienisch einwandfrei sollten sanitäre Anlagen auf Straßenfesten und anderen öffentlichen Veranstaltungen sein. Um das zu gewährleisten, sind verschiedene Vorschriften einzuhalten.

Gesetzliche Grundlagen:

- Versammlungsstättenverordnung der Länder
- VDI-Richtlinie 3818
- VAH-Liste 2011 (VAH = Verbund für Angewandte Hygiene)

Anzeige-/Erlaubnispflicht:

Sanitäre Anlagen sind ein unabdingbarer Bestandteil öffentlicher Veranstaltungen. Angaben über ihre Lage und Anzahl werden in der Regel bei der behördlichen Anmeldung gemacht.

Zuständige Behörde:

Gesundheitsamt des Veranstaltungsorts

Vorschriften (Mindestanforderungen):

- Der Veranstalter muss dafür Sorge tragen, dass es ausreichend viele sanitäre Anlagen und Wasserzapfanlagen gibt.
- Für Damen müssen Spültoiletten bereitgestellt werden; für Herren sind Kombinationen aus Spültoiletten und Urinal Becken (oder laufender Rinne) gestattet.
- Als Richtwert gilt: Für je 500 Personen sind mindestens sechs Spültoiletten und zwei Handwaschbecken für Frauen vorzuhalten, für Männer mindestens vier Spültoiletten plus sechs Urinal Becken und zwei Handwaschbecken.
- Richtwert für barrierefreie Toiletten: pro 250 Besucher mindestens eine Toilette mit Handwaschbecken
- Die sanitären Anlagen müssen jederzeit benutzbar und nach Geschlechtern getrennt sein.
- Abwässer werden in die Schmutzkanalisation geleitet oder in geeigneten Behältern aufgefangen und in der Kläranlage entsorgt (Ausnahme: patentierte Mobiltoiletten).
- Mehrere deutliche Hinweisschilder auf dem Veranstaltungsgelände weisen den Weg zu den sanitären Anlagen.
- Der Veranstalter achtet darauf, dass die sanitären Anlagen sauber gehalten werden (regelmäßige Reinigung) und mit den notwendigen Verbrauchsmaterialien (Toilettenpapier, Waschlotionen, Handtücher etc.) sowie Desinfektionsmitteln (nach VAH-Liste) ausgestattet sind.
- Werden öffentliche Toiletten der Kommune genutzt, sorgt der Veranstalter auch hier für Sauberkeit und adäquate Ausstattung.

- Die Benutzung der sanitären Anlagen ist grundsätzlich gebührenfrei. Beauftragt der Veranstalter einen Reinigungsdienst für die sanitären Anlagen, darf ein Teller zum Spendensammeln aufgestellt werden.

Kontrollen:

Die Behörde kann die sanitären Anlagen und ihre Ausstattung überprüfen und hygienische Mängel ahnden.

Gebühren für Verwaltungstätigkeiten/weitere Kosten:

Gemeinden, Kommunen und kommunale Körperschaften erheben viele ihrer Gebühren eigenverantwortlich. Daher sind die Gebühren unterschiedlich hoch. Sind zusätzliche Verwaltungsleistungen nötig, können höhere Gebühren entstehen.

Sonderregelungen unserer Kommune:

Stromversorgung (Bundesweit)

Von Strom gehen hohe Gefahren für Menschen und für Tiere aus. Stromschläge können zum Tod führen oder Tiere in Panik versetzen. Der sichere Umgang mit Strom und die Verwendung abgesicherter Stromleitungen sind daher wichtige Voraussetzungen für den Ausschluss von Unfallgefahren bei Veranstaltungen.

Gesetzliche Grundlagen:

- TRBS 1203
- VDE-Bestimmungen
- DIN VDE 0105 Teil 1

Anzeige-/Erlaubnispflicht:

Die Verwendung von Strom und Stromleitungen muss nicht angezeigt werden.

Zuständige Behörde:

Ordnungsamt des Veranstaltungsorts

Hintergrundinformationen:

- Stromführende Elektrokabel müssen so verlegt werden, dass sie nach Möglichkeit über ihre gesamte Länge hinweg abgedeckt sind.
- Ist eine Abdeckung über die gesamte Länge ausnahmsweise nicht möglich, z.B. weil das aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich ist, so müssen die stromführenden Kabel mit auffallenden Klebestreifen gekennzeichnet werden.
- Die Verlegung der elektrischen Kabel hat so zu erfolgen, dass diese keine Behinderung (Stolperschwellen) darstellen. Dies gilt ganz besonders für Fluchtwege.
- Die Kabel müssen fest auf dem Boden aufliegen, ohne dass sie verrutschen oder sich lösen können.
- Wenn elektrische Geräte, wie Kocher, Grillgeräte, Kochplatten o.Ä., verwendet werden, so müssen auch diese den aktuellen VDE-Bestimmungen entsprechen.
- Es muss sichergestellt sein, dass von den elektrischen Geräten keine Brandgefahren ausgehen können. Dazu müssen sie auf feuerfesten Unterlagen von mindestens 20 mm Dicke abgestellt werden.

- Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung elektrischer Anlagen müssen von Fachleuten oder unterwiesenen Personen nach TRBS 1203 ausgeführt werden.
- Beim Arbeiten an Stromleitungen muss Schuhwerk aus nichtleitendem Material getragen werden.
- Bei Feuer durch Kurzschluss oder Funkenflug sowie bei Stromschlag sofort die Feuerwehr (112) rufen und den Strom abschalten. Benachbarte, unter Spannung stehende Teile sind abzudecken oder abzuschranken (DIN VDE 0105 Teil 1).
- Es ist mit einem geeigneten Warnhinweis gegen Wiedereinschalten zu sichern. Dazu müssen Hinweisschilder aufgehängt werden; die Sicherung ist herauszunehmen und zu verwahren.

Sonderregelungen unserer Kommune:

Verkauf von Speisen und Getränken (Bundesweit)

Das Angebot an Speisen und Getränken auf Straßenfesten ist oft groß. Regionale Gerichte, internationale Spezialitäten und Getränke aller Art werden konsumiert. Dabei gilt es einige Vorschriften zu beachten, um die Gesundheit aller zu schützen.

Gesetzliche Grundlagen:

- Lebensmittelrecht
- Lebensmittelhygiene-Verordnung
- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
- Gaststättengesetz
- Produkthaftungsgesetz
- Jugendschutzgesetz
- Infektionsschutzgesetz
- Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz
- Trinkwasserverordnung
- DIN-Normen zur Lebensmittelhygiene

Anzeige-/Erlaubnispflicht:

Werden auf Straßenfesten Speisen und Getränke angeboten, muss eine vorübergehende Gaststättenerlaubnis beantragt werden. Sie überprüft Schankanlagen und gastronomische Stände. Soll Alkohol ausgeschenkt werden, muss die Kommune im Vorfeld eine Schankgenehmigung erteilen. Die Bearbeitungszeiten der Kommunen variieren. Eine rechtzeitige Kontaktaufnahme ist zu empfehlen.

Zuständige Behörden:

- Ordnungsamt
- Veterinär- und Lebensmittelamt
- Gesundheitsamt des Veranstaltungsorts

Einzureichende Unterlagen und schriftliche Auskünfte:

- Personendaten des Antragstellers und des Verantwortlichen (auch Handynummer, zwecks ständiger Erreichbarkeit während der Veranstaltung)

- Anlass/Begründung der Bewirtung
- Auflistung aller beteiligten gastronomischen Betriebe
- Liste aller weiteren Mitwirkenden, die mit Lebensmitteln umgehen
- Auflistung der Speisen und Getränke, die angeboten werden sollen

zusätzlich für die Genehmigung zum Alkoholausschank:

- Personalausweis/Reisepass des Antragstellers
- Auszug aus dem Handels- oder Vereinsregister (wenn der Antragsteller dort eingetragen ist)
- ggf. Vertrag mit dem Veranstalter des Straßenfests bzw. Einverständniserklärung des Eigentümers, wenn das Straßenfest auf privatem Straßengrund stattfindet

Vorschriften (Mindestanforderungen):

- **Alkoholausschank:**
Wenn vorgesehen ist, beim Straßenfest alkoholische Getränke auszuschenken, wird dafür eine Genehmigung der Kommune benötigt. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass das Angebot mindestens ein alkoholfreies Getränk enthält, das günstiger ist als die angebotenen Alkoholika (siehe § 12 Gaststättengesetz).
- **Umgang mit Speisen und Getränken/Regeln für Vereine:**
Verantwortlich für die Einhaltung aller relevanten Regeln beim Umgang mit Lebensmitteln während des Straßenfests ist der Veranstalter. Die im Folgenden skizzierten strikten Vorschriften der Lebensmittelhygiene-Verordnung richten sich an gewerbsmäßige Anbieter. Auch Vereine, Kirchengruppen, Privatleute und ähnliche Gruppen, die nur einmalig während des Straßenfests Speisen und Getränke anbieten, müssen Hygiene- und Gesundheitsregeln einhalten und können bei Schäden haftbar gemacht werden. Für sie gelten aber zum Teil gelockerte Vorgaben, etwa wenn es um die Beschaffenheit von Verkaufsständen geht, die dann nicht unbedingt drei Seitenwände und eine Überdachung benötigen (siehe allgemeine Grundsätze des Lebensmittelrechts, VO [EG] Nr. 178/2002, Lebensmittelhygiene-Verordnung [LMHV], VO [EG] Nr. 852/2004, §§ 1 und 2 Produkthaftungsgesetz).
- **Verkaufsstände:**
Sauberkeit ist das höchste Gebot bei der Arbeit mit Lebensmitteln. Daher müssen Stände mit Lebensmitteln gut befestigt werden und leicht zu reinigen sein. Sie dürfen nicht an Stellen stehen, wo viel Staub aufgewirbelt wird, starke Gerüche vorherrschen (etwa nahe an Müllcontainern) oder sie in Berührung mit Tieren kommen. Stände müssen überdacht sein und seitliche Wände sowie eine Rückwand haben.

Für die Hygiene mobiler Schankanlagen ist der Betreiber zuständig. Er führt regelmäßige Reinigungen nach der DIN-Norm durch und verwahrt den Nachweis darüber am Stand. Es muss eine nur für Gläser genutzte Spüleinrichtung geben, die ein Becken mit Spülmittelwasser enthält und eines mit Klarwasser. Zapfhähne werden täglich gereinigt. Druckgasflaschen oder Kohlensäureflaschen müssen stehend, fest angebunden und schattig gelagert werden. Es dürfen nur intakte Gläser mit Eichstrich ausgegeben werden (siehe DIN 6650 Getränkeschankanlagen).

Jeder Stand benötigt ein Firmenschild mit Vor- und Zunamen des Besitzers, das gut sichtbar angebracht sein muss. Zudem muss die Gewerbeordnung am Stand von Gewerbetreibenden ausgehängt sein. Auf gut erkennbaren Aushängen müssen Art, Menge und Preise von Speisen und Getränken aufgelistet sein. Etwaige Zusatzstoffe müssen gekennzeichnet werden, z.B. durch gut lesbare Fußnoten.

- Geräte und Arbeitsmaterialien:

Oberflächen und Arbeitsmaterialien, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, müssen gut zu reinigen sein. Benutztes Geschirr und Arbeitsgerät wird in Spülmaschinen bzw. Spülbecken gereinigt, die über Kalt- und Warmwasseranschlüsse und über ein Abflusssystem verfügen. Wasser muss stets Trinkwasserqualität haben. Zur Aufbewahrung der Speisen muss es ausreichend Kühlmöglichkeiten geben. Die Lagerung von Lebensmitteln auf dem Fußboden ist nicht gestattet. Präsentiert werden sollten die Lebensmittel so, dass ein Anhusten, Anhauchen oder unbefugtes Berühren nicht möglich ist.

Für Abfälle müssen ausreichend viele, gut geeignete Sammelbehälter mit Deckel aufgestellt und regelmäßig geleert werden. Es ist Sorge zu tragen, dass genügend Toiletten, getrennt nach Männern und Frauen, vorhanden sind. Sie sind mit Waschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtüchern zu bestücken.

Viele Kommunen untersagen die Benutzung von Einweggeschirr und -besteck. In diesem Fall müssen ausreichende Spülkapazitäten für die Reinigung benutzten Geschirrs vorgehalten werden.

- Personen und Handlungsweisen:

Alle Menschen, die mit Lebensmitteln hantieren, müssen über saubere Kleidung verfügen (Schürze), dürfen nicht rauchen und keine offenen Wunden haben. Sie dürfen keine ansteckenden Krankheiten haben, vor allem Hauterkrankungen und Magen-Darm-Krankheiten sind auszuschließen. Wer mit leicht verderblichen Lebensmitteln hantiert, braucht eine angemessene Kopfbedeckung. Handhygiene ist sehr wichtig; mehrmaliges Händewaschen während des Tages und Abtrocknen mit Einmalhandtüchern gehören dazu.

Lebensmittel müssen hygienisch einwandfrei hergestellt, transportiert und verkauft werden. Dazu gehört, dass nicht verpackte Speisen in sauberen und leicht zu reinigenden, Behältern mit Abdeckungen aufbewahrt werden. Die Kühlkette darf zu keinem Zeitpunkt unterbrochen werden. Fertige Speisen sind nicht mit der bloßen Hand zu berühren. Warme Speisen müssen durchgängig heiß gehalten werden. Der regelmäßige Wechsel von Geschirrtüchern etc. sollte selbstverständlich sein. Abfälle müssen unverzüglich entsorgt werden. Tiere sind generell fernzuhalten. Reinigungsmittel und -geräte müssen getrennt von Lebensmitteln aufbewahrt werden (siehe DIN 10508 „Temperaturanforderungen für Lebensmittel“).

Personen, die gewerbsmäßig mit Lebensmitteln umgehen, benötigen zwingend eine Bescheinigung des Gesundheitsamts (Gesundheitszeugnis) und regelmäßige Folgebelehrungen (am Stand aufzubewahren). Privatpersonen, Vereinen, Kirchengruppen und anderen Mitwirkenden an Straßenfesten wird geraten, sich gründlich über die notwendige Lebensmittelhygiene zu informieren (siehe § 43 Infektionsschutzgesetz).

- Herstellung und Art der Speisen:

Leicht herzustellende Speisen eignen sich gut für Straßenfeste. Gerichte mit nicht durcherhitzten Füllungen oder Ei Anteil sollten wegen der hohen Salmonellengefahr nicht angeboten werden. Es muss jederzeit möglich sein, die Herkunft der Lebensmittel zurückzuverfolgen.

Werden leicht verderbliche Speisen angeboten, ist größte Sorgfalt geboten. Milcherzeugnisse, Dressings, Salate, belegte Brötchen, Torten, Eiprodukte, Gerichte mit Mayonnaise oder Marinaden etc. müssen gekühlt aufbewahrt werden und dürfen nur zum Verkauf kurzzeitig ungekühlt bleiben. Übrig Gebliebenes darf am folgenden Tag nicht mehr angeboten werden. Fisch- und Fleischerzeugnisse werden getrennt von anderen Lebensmitteln in Kühlschränken oder -boxen aufbewahrt.

Fleischhaltige Speisen (Bratwürste, Gulasch, Frikadellen, Spieße etc.) dürfen nur komplett durchgehitzt ausgegeben werden. Die Herstellung und Abgabe von Hackfleisch in rohem Zustand ist verboten. Hackfleischgerichte aus Wild oder Geflügel dürfen nicht angeboten werden. Ebenso untersagt ist der Ausschank von Rohmilch. Für Geflügelprodukte bestehen wegen der großen Salmonellengefahr verschärfte Regeln: getrennte Arbeitsgeräte, getrennter Kühlbereich, Spülbereich mit heißem Wasser (siehe allgemeine Grundsätze des Lebensmittelrechts, VO [EG] Nr. 178/2002, Lebensmittelhygiene-Verordnung [LMHV], VO [EG] Nr. 852/2004).

Hintergrundinformationen:

Werden beim Umgang mit Lebensmitteln hygienische Grundsätze missachtet, kommt es im schlimmsten Fall zu schwerwiegenden Krankheiten. Auf Straßenfesten kann davon schnell ein großer Personenkreis betroffen sein. Um das zu verhindern, gibt es die hier aufgeführten Vorschriften. Zugleich soll verhindert werden, dass die Anbieter von Speisen und Getränken wegen Hygienemängeln strafrechtlich verfolgt werden.

Auflagen:

Die Verwaltung kann weiterreichende Auflagen verfügen. Ihren Anweisungen ist jederzeit Folge zu leisten. Halten sich die Teilnehmer des Straßenfests nicht an die gesetzlichen und verwaltungsrelevanten Vorgaben, droht ihnen die Schließung des Stands und das Verbot, Lebensmittel abzugeben.

Kontrollen:

Die Kommune überprüft, ob die Vorschriften zur Lebensmittel- und Personalhygiene eingehalten werden. Mit Kontrollen des Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamts ist daher zu rechnen.

Gebühren für Verwaltungstätigkeiten/weitere Kosten:

Gemeinden, Kommunen und kommunale Körperschaften erheben viele ihrer Gebühren eigenverantwortlich. Die Erteilung einer Schankgenehmigung ist gebührenpflichtig. Sind zusätzliche Verwaltungsleistungen nötig, können höhere Gebühren entstehen.

Sonderregelungen unserer Kommune:

Verstärkeranlagen für Durchsagen (Bundesweit)

Verstärkeranlagen für Musik (Bundesweit)

Musik gehört zu den meisten Festen dazu – ob als Livekonzert, vom CD-Spieler oder beim Karaoke-Wettbewerb. Einige Regeln sollten auch Chöre, Bands, Spielzüge, Tänzer und Alleinunterhalter beachten, damit es nicht zu Missstimmungen im Festablauf kommt.

Gesetzliche Grundlagen:

- Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWahrnG)
- Urheberrechtsgesetz (UrhG)
- Urteil des I. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 27.10.2011 (Az.: I ZR 125/10) zur Vergütungsfestsetzung nach der Gesamtgröße von Straßenfesten, Weihnachtsmärkten usw.

Anzeige-/Erlaubnispflicht:

Wer Musik auf Straßenfesten erklingen lassen möchte, muss dafür rechtzeitig (spätestens drei Tage) vor Beginn der Veranstaltung eine Lizenz bei der GEMA erwerben. Der Veranstalter erhält damit das Recht, das Weltrepertoire der Musik zu nutzen.

Zuständige Behörde:

zuständige GEMA-Bezirksdirektion (GEMA: Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte)

Einzureichende Unterlagen und schriftliche Auskünfte:

- Personendaten des Antragstellers und des Verantwortlichen
- geplante Veranstaltung
- Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung
- Umfang der Veranstaltung (bei Straßenfesten: Größe der gesamten Veranstaltungsfläche, auch Zuschauerzahl, Eintrittsgelder)
- Art der Musikknutzung (Livemusik, Hintergrundmusik, Umzug der Blaskapellen ...)
- Dauer der Musikknutzung (einmalig, wiederholt etc.)
- Wird Livemusik (Sänger, Bar-Pianist, Alleinunterhalter, Musikgruppen etc.) gespielt, muss der GEMA nach Ende der Veranstaltung eine Liste der tatsächlich gespielten Musik zugesandt werden.

Hintergrundinformationen:

Die GEMA wahrt die Urheberrechte von Komponisten, Textdichtern, Musikverlegern. Ihre Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, dass kreative Leistungen im Musikbereich geschützt und angemessen entlohnt werden. Sie tut dies in Deutschland seit 1947 als staatlich anerkannte Treuhänderin. Es existieren 67 unterschiedliche Tarife, nach denen Musiklizenzen erworben werden.

Für Straßenfeste und andere Veranstaltungen errechnet die GEMA aufgrund der erhaltenen Angaben den aktuellen Tarif. Bei Einzelnutzungen (etwa bei Straßenfesten) bekommt der Veranstalter eine Rechnung. Geht es um Dauernutzungen (mindestens fünf Veranstaltungen pro Jahr oder bei Hintergrundmusik in Gaststätten), bietet die GEMA einen Jahrespauschalvertrag an. Verschiedene Verbände, Berufsvertretungen oder Nutzervereinigungen haben einen Rahmenvertrag mit der GEMA abgeschlossen. Ihre Mitglieder erhalten auf Nachfrage Gesamtvertragsnachlässe.

Entpuppt sich ein Straßenfest oder eine andere Veranstaltung als finanzieller Misserfolg, kann bei der GEMA die „Härtefallnachlassregel“ in Anspruch genommen werden. Genaue Auskünfte dazu erteilt die zuständige GEMA-Bezirksdirektion. Der entsprechende Antrag muss unverzüglich nach Rechnungsstellung der GEMA erfolgen (spätestens bis zum 15. Tag des folgenden Monats).

Zu widerhandlung:

Ein Veranstalter, der Musik auf öffentlichen Veranstaltungen erklingen lässt, ohne zuvor die Lizenz der GEMA eingeholt zu haben, wird von der GEMA mit einer Schadensersatzforderung („Kontrollkostenzuschlag“) belegt. Der Kontrollkostenzuschlag beträgt in der Regel 100 % des Normalvergütungssatzes.

Wird die Liste der tatsächlich gespielten Musik nach Veranstaltungsende nicht an die GEMA übersandt, so berechnet die GEMA dem Veranstalter einen Strafaufschlag von 5 % auf den zugrunde gelegten Tarif.

Sonderregelungen unserer Kommune: _____
